



Verhaltenshinweise bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen bei Berufsangehörigen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in den Büroräumen von Berufsangehörigen für den „Normalfall“, d. h. gegen den Mandanten wird strafrechtlich ermittelt, den Berufsangehörigen trifft kein strafrechtlicher Vorwurf (z. B. Beihilfe, Mittäterschaft etc.).

Es handelt sich um einen Leitfaden für Verhaltensregeln; auf eine Behandlung von Meinungsstreitigkeiten in Rechtsprechung und Literatur zu einzelnen Fragen ist bewusst verzichtet worden. Im Interesse der Übersichtlichkeit beschränken sich die Hinweise auf das Wesentliche.

1. Was ist bei Berufsangehörigen beschlagnahmefähig bzw. -frei (§ 97 StPO)?

Gemäß 97 StPO unterliegen der Beschlagnahme nicht

- schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3a (u. a. WP/vBP) das Zeugnis verweigern dürfen,
- Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt,
- andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a Genannten erstreckt,
- Prüfungsbericht über einen Jahresabschluss (OLG Köln vom 7. Mai 1991 – 2 Ws 149/91)

Insbesondere zur Frage, welche „anderen Gegenstände“ beschlagnahmefrei sind, gehen die Meinungen in Rechtsprechung und Literatur zum Teil auseinander. Verwiesen wird hierzu u.a. auf gerichtliche Entscheidungen, die im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer Nrn. 111 S. 24, 113 S. 10 und 11, 114 S. 14 und 15, 115 S. 13 und 14, 117 S. 14, 119 S. 21, 132 S. 16, 17, WPK-Mitt. 1990 S. 156, 1991 S. 167, 1992 S. 141 und 2003 S. 71 veröffentlicht sind. Im Hinblick auf die teilweise unterschiedliche Entscheidungspraxis haben die folgenden Hinweise lediglich Orientierungscharakter.

Beschlagnahmefähig dürften sein

- Buchhaltungsunterlagen, Grundaufzeichnungen und Belege des Mandanten, weil ihn diesbezüglich eine öffentlichrechtliche Pflicht trifft (§§ 140ff. AO, §§ 238, 242 HGB), und zwar unabhängig vom Vertrauensverhältnis zwischen Berufsangehörigem und Mandant
- Unterlagen, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, insbesondere der Finanzverwaltung zugänglich gemacht zu werden, z. B. endgültige Bilanzen und Steuererklärungen nebst Anlagen

Beschlagnahmefrei können demgegenüber sein

- Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Berufsangehörigen vorbehaltenen berufsspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten stehen oder die innerhalb des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsangehörigen und Mandant entstanden sind, insbesondere
 - Korrespondenz mit dem Mandanten
 - Unterlagen, die vom Berufsangehörigen zum Zwecke der Auswertung mit Anmerkungen versehen wurden
 - Handakten und Arbeitspapiere des Berufsangehörigen.

2. Vorgehen bei Erscheinen von Vollzugsbeamten oder/und des Staatsanwaltes

- Frage nach dem Zweck der Durchsuchung.
Der Grund muss nach § 106 Abs. 2 StPO bekannt gegeben werden.
- Dienstausweise zeigen lassen und Personalien notieren.
- Einsicht in den Durchsuchungsbeschluss verlangen. Durchsuchungsbeschluss muss z.B. bei Verdacht der Steuerhinterziehung Tatzeit, Steuerzeitraum, Steuerart und verdachtsbegründende Tatsachen enthalten. Beschluss darf nicht älter als sechs Monate sein.
- Prüfen, ob mit der Durchsuchungsanordnung eine Beschlagnahmeanordnung (§ 98 StPO) verbunden worden ist.

Bei Tatverdächtigen und Berufsangehörigen dürfen nur Durchsuchungen zum Zwecke des Auffindens bestimmter Gegenstände angestellt werden.

Die Gegenstände, nach denen gesucht wird, müssen also jeweils bezeichnet sein. Es darf sich nur um Gegenstände handeln, die beschlagnahmefähig sind (§ 97 StPO). Es müssen Tatsachen vorliegen - Vermutungen wie in § 102 StPO genügen nicht -, die die Annahme rechtfertigen, dass die Durchsuchung zum Auffinden des gesuchten Beweismittels führen werde. Gesuchte beschlagnahmefähige Unterlagen selbst heraussuchen und übergeben; dennoch der Sicherstellung widersprechen und im Sicherstellungsprotokoll keine freiwillige Herausgabe erklären.

- Liegt kein richterlicher Beschluss vor und berufen sich die Beamten auf „Gefahr im Verzuge“, ist auf Angabe der konkreten den Tatverdacht begründenden Tatsachen hinzuwirken, außerdem auf Begründung der „Gefahr im Verzuge“. Beim tatverdächtigen Berufsangehörigen wird regelmäßig keine „Gefahr im Verzuge“ anzunehmen sein; denn Gefahr im Verzuge setzt voraus, dass eine richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.
- Nach Kenntnisnahme des Durchsuchungsbeschlusses Mandanten anrufen und fragen, ob Berufsangehöriger von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. Bei mündlicher Befreiung schriftliche Bestätigung anfordern. Lehnt Mandant Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht ab, ausdrücklich Widerspruch gegen die Durchsuchung erheben und auf Protokollierung bestehen. Ansonsten besteht Gefahr, sich des Vorwurfes des Geheimnisverrats gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszusetzen.
- Zweckmäßigerweise gegebenenfalls den eigenen Rechtsanwalt hinzuziehen.
- Keinen körperlichen Widerstand leisten; man setzt sich der Anwendung unmittelbaren Zwangs aus.
- Der Berufsangehörige hat Anspruch auf Anwesenheit bei der Durchsuchung (§ 106 StPO).
- Bei Beschlagnahme von Unterlagen durch den Staatsanwalt auf deren genaue Bezeichnung und Aufnahme in ein aufzunehmendes Verzeichnis bestehen (§ 109 StPO); Sicherungsverzeichnis aushändigen lassen (§ 107 StPO).
- Bei Zweifeln an der Beschlagnahmefähigkeit von Unterlagen darauf bestehen, dass diese in verschlossenes Behältnis genommen und versiegelt werden (analog § 110 Abs. 2 und 3 StPO), der Beschlagnahme ausdrücklich widersprechen und gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 98 Abs. 2 StPO).
- Bei Beschlagnahme durch Vollzugsbeamte, also ohne Anwesenheit des Staatsanwalts, auf Verschluss und Versiegelung der Unterlagen bestehen
 - *Sonderfall: Mitnahme von Unterlagen zur Durchsicht (§ 110 StPO)*
 - *Grundsätzlich widersprechen und darauf achten, dass Unterlagen verschlossen und versiegelt werden.*
 - *Gegebenenfalls mit Beschwerde gemäß § 304 StPO anfechten; Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 307 StPO stellen.*
- Auf Erlaubnis zum Fotokopieren beschlagnahmter Unterlagen bestehen, wenn Beschlagnahme von Originalurkunden als Beweismittel unentbehrlich ist.